

S A T Z U N G

der Gemeinde Sierksdorf über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Badestrand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 123) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG) in der Fassung vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sierksdorf vom 6. März 1989 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung für den Badestrand von der Gemeindegrenze Sierksdorf / Haffkrug-Scharbeutz bis hinter den neu aufgespülten Strand vor dem Ferienpark (konzessionierter Badestrand).
- (2) Die Einschränkungen dieser Satzung gelten in der Zeit vom 15.5. bis zum 15.9. eines jeden Jahres.

Abschnitt 2

Ordnung am Strande

§ 2

Aufenthalt am Badestrand

- (1) Der Badestrand darf nur von Personen in Anspruch genommen werden, die eine Berechtigung im Sinne der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe im Gemeindeteil Sierksdorf der Gemeinde Sierksdorf in der jeweils gültigen Fassung vorweisen können.
- (2) § 39 Abs. 3 des Landschaftspflegegesetzes vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) bleibt unberührt.
- (3) Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) ist der Zutritt am Badestrand nicht gestattet.

§ 3

Verhalten am Badestrand und im Strandgebiet

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. Der Bau von Strandburgen von mehr als 4 m Außendurchmesser und 50 cm Tiefe in weniger als 3 m Entfernung von der Uferschutzmauer, dem Fuß der Dünen oder des Steilufers oder so nahe an der Wasserlinie, daß das Wandern hier behindert wird. Der Abstand zwischen den Strandburgen ist so zu bemessen, daß Fußgänger passieren können.
 2. Das Aufstellen von Strandkörben ist nur an den von der Kurverwaltung zugewiesenen Strandabschnitten gestattet.
 3. Das Reiten, Radfahren, Schieben oder Abstellen von Fahrzeugen und das Fahren von sonstigen Fahrzeugen - außer Kinderwagen und Krankenstühlen - .
 4. Das Zusammenrotten von Personen, wenn dadurch eine Belästigung anderer Kurgäste eintritt.
 5. Das Wegwerfen von Papier, Obst und Speiseresten, Flaschen, Glas und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter.
 6. Das Entfachen eines Feuers.

§ 4

Hunde am Badestrand

- (1) Hunde dürfen an den Badestrand nicht mitgebracht werden.

§ 5

Wasserfahrzeuge am Badestrand

- (1) Wasserfahrzeuge dürfen nur innerhalb der von der Gemeinde Sierksdorf eingerichteten und gekennzeichneten Liegeplätze gelagert werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung und Reklame

Das Benutzen des Badestrandes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet.

Abschnitt 3
Schlußbestimmungen

§ 7

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strande angestellten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.
- (2) Wer sich den Anordnungen nicht fügt, kann vom Badestrand und Strandgebiet verwiesen werden.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen

Die Gemeinde Sierksdorf kann unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, die mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Badestrand ohne eine Berechtigung im Sinne der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe im Gemeindeteil Sierksdorf der Gemeinde Sierksdorf vorzuweisen können, in Anspruch nimmt,
 2. entgegen § 2 den Badestrand betritt,
 3. durch sein Verhalten den Aufenthalt anderer Erholungssuchender in einer unzumutbaren Weise beeinträchtigt (§ 3.1) oder den Verbotsvorschriften des § 3 zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 4 Hunde an den Badestrand mitnimmt,
 5. entgegen § 5 Wasserfahrzeuge am Badestrand lagert,
 6. entgegen § 6 den Badestrand zum Zwecke der gewerblichen Betätigung oder zu Reklamezwecken aufsucht.
- (2) § 7 bleibt unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einschränkung des Gemeindegebrauchs am Badestrand vom 13. Dezember 1974 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Sierksdorf, den 20. März 1989



Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister